

Stellungnahme

Gesetzesnovelle:	Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird
Firma/Organisation:	Tourismusverband Ferienregion Böhmerwald
Vertretung:	Reinhold List

Stellungnahme zu Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird

Folgende Punkte darf ich seitens des TVB Ferienregion Böhmerwald zum Entwurf des Oö. Tourismusgesetzes einbringen:

§6 Strategieboard:

Absatz 1.1: neun von dem für Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung entsendete Vertreter; Aufstockung auf 11 entsendete

Hier sollten die Tourismusverbände vertreten sein. Je ein Vertreter der Tourismusverbände und entsendete durch das zuständige Mitglied der Landesregierung.

§ 9 (6). Hier wäre wünschenswert, im Zuge der Kommunikationsstrategie einen Passus zu formulieren, dass die seitens der Landesregierung festgelegten Ortsklassen den Gemeinden und dem jeweilig zuständigen TVB zur Kenntnis gebracht werden.

§ 10 Errichtung und Auflösung von Tourismusverbänden

(1) Die Landesregierung hat zur Wahrnehmung der örtlichen und regionalen öffentlichen touristischen Interessen für die Gebiete der Tourismusgemeinden marktrelevante, effektive und effiziente (ein- oder mehrgemeindige) Tourismusverbände zu errichten. Hier wäre es sehr hilfreich etwas präziser zu formulieren und mit Größen zu versehen.

(2) Bei der Errichtung der Tourismusverbände ist auf marktrelevante, effektive und effiziente Einheiten sowie auf die Gewährleistung der Umsetzung der touristischen Landesstrategie zu achten. Die Landesregierung hat zu dieser Frage eine Stellungnahme des Strategie-Boards der LTO einzuholen und den Tourismusverbände eine Empfehlung abzugeben. Die gesamte Strukturveränderung funktioniert nur durch freiwillige Zusammenschlüsse. Eine Zwangsehe durch Verordnung hat noch nie funktioniert. OÖ ist nur so stark wie die Basis. Wenn die Basis nicht mehr funktioniert wird auch die Summe OÖ nicht mehr wachsen!

§ 12 und § 12a Aufgaben der Tourismusverbände und Gemeinden

Hier sollte eine strikte Trennung der Aufgaben vorgesehen sein. Touristische Infratraktur, die auch die Lebensqualität der Einheimischen steigert muss in Hinblick auf mehrgemeindige Tourismusverbände unbedingt bei den Gemeinden angesiedelt werden. Es ist nicht effektiv und effizient Tourismusbauhöfe für die Erhaltung der Wander- und Radwege einzurichten, wenn es in OÖ. 438 Gemeinden mit Bauhöfen gibt. Zusätzlich zu den Bauhöfen gibt es noch Güterwegeverbände und Straßenmeistereien die sich um das Radwegenetz kümmern könnten! Ein mehrgemeindiger Tourismusverband hat auch keine Verbindung zu den örtlichen Vereinen – Gemeinden schon!

§15a: Ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da die Durchführung der Vollversammlung stark vereinfacht wurde.

§18: (1) Danke für die Vereinfachung!

§25: Bestellung: Dienstverhältnis – (3) Der Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 Abs. 2 bis 5 und die §§ 3 und 4 Stellenbesetzungsgesetz gelten sinngemäß. Davon kann abgegangen werden, wenn der Aufsichtsrat die bestellte Geschäftsführerin bzw. den bestellten Geschäftsführer spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestellung für diese Funktion weiterbestellt. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bereits zweimal derart weiterbestellt worden, ist die Stelle jedenfalls wieder öffentlich auszuschreiben. Aus effizienten Gründen kann von dieser Teil entfallen, da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen bzw. abberufen kann.

§ 48 (3): indexierte Erhöhungen sollen 6 Monate vorher (1.5.) bekannt geben

§50 (1): Erleichterung für UnterkunftsbetreiberInnen: Personen, die am Anreisetag nicht älter als 15 Jahre alt sind – oft Diskussionen mit Eltern, wenn Kinder noch 14 sind bei Anreise aber im selben Jahr 15 werden, dass sie dann schon zahlen müssen. Auch bei Buchungen von Flügen, etc. ist es üblich das Alter des Kindes an diesem Tag als Berechnungsgrundlage zu nehmen. Im elektronischen Meldeclient könnte für den Tag genau erfasst werden.